10

vielweniger die Wirthe einige Gaste aushalten und denenselben Vier, Brantewein oder Wein schenken, im widrigen Fal die Contravenienten, sowol Gast als Wirth, jedesmal in 5 Goldst. Strase verfallen, diesenige aber, so solche auszubringen nicht vermögend seyn, am Leibe exemplarisch gestraset werden sollen; wie denn Drost und Beamte auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Nichter und Nathe in denen Staden darüber nachdrücklich zu halten, die Krüge und Wirthsbauser unter denen Predigten fleißig visitiren zu lassen, und die Contravenienten zu behöriger Bestrasung zur Wruge zu sesen haben. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 9 November 1748.

Num. VII.

Berordnung wegen der Bettler und Landstreicher, von 1748.

Mir Simon August, Regierender Graf und Ebler Berr gur Lippe. Souverain von Vianen und Amenden, Erb. Burggraf ju Metrecht zc. Rugen hierdurch allen Unfern Unterthanen famt und fonders, auch sonften jedermanniglich zu wiffen: Nachdem Bir mit auferstem Misfallen vernommen, daß, obwolen Unfere lobliche Borfahren gottseligen Andenkens, durch wiederholte Coicte Das Betteln bor ben Thuren, und besonders die Tolerang Derer fremden Bettler verboten und abgeschaft haben, bennoch sothanes Betteln jego in Unferer Grafichaft bergeftalt wieder Ueberhand genommen und im Schwan. ge gehet, daß die Burger in Unfern Stadten, und Unterthanen auf dem platten Cande, burch die haufige aus sund muthwillige einheimis fche Bettler auferst beschwert, und anger Stand, benen einlandifchen wahren Saus. Armen Guts zu thun, gefeget werben; auch uber das, von dergleichen Candftreichern und Muffiggangern beffandig fich allerlei Unheil, Dieberei und Ueberfal zo. zu befahren haben; Wir aber Unferer Candesherrlichen Obliegenheit gemas durchaus gemennet find, einem folchen Unwesen keinesweges forterhin nachzuseben, sondern demfelben allerforderfamft zu fteuren: Als ordnen, befehlen und wollen Wir, daß

1) fremde Bettler und Landstreicher, auch von Uns oder Unsferer nachgesetzen Regierungs. Canzlei mit specialer Erlaubnis nicht versehene Collectanten, in Unsere Grafschaft gar nicht eingelassen, vielweniger darinnen geduldet, sondern sogleich an denen Gränzörtern durch die Bauerrichter oder andere Stadt-oder Amts. Unterbediente zurück gewiesen, und niemalen um zu betteln wieder in dieses Land zu kommen, bei harter Strafe bedräuet werden sollen. Wenn aber

23 2

2) ein mit tüchtigen Passen versehener fremder Bettler oder Cotslectante glaublich anzeigen konte, wie, warum und wohn er durch diese Grafschaft zu reisen gedächte: so sol ihm zwar die Passage nebst der nothwendigen Herberge und Nachtlager verstattet, andei aber alles Ernstes bedeutet werden, sich hierbei des Bettelns gänzlich zu enthalten. Fals nun

3) solches Verbots und Verwarnung ohngeachtet, ein fremder in hiesigem Lande Bettelnder oder ohne Unsere ausdrüstliche Erfaitsnis Collectivender sich betreten lassen würde, so sol selbiger sofort handvest gemacht, und mit achttägiger Gefängnis bei Wasser und Brod, oder nach Besinden mit sechswochigem Karrenschieben bestraft, auch hierauf des Landes verwiesen, und im Wiederbetretungsfal mit schwerer oder peinlicher Leibesstrafe belegt werden. Und gleichwie Wir

- 4) bes ernften Borfages und Bedachts find, die Berpflegung Derer einheimischen mahren Almosens bedurftigen Saus. Armen berge. falt einzurichten, damit alles Betteln bor den Thuren ganglich und gar aufgehoben werden moge, fo laffen Wir zwar geschehen, und erlauben gnabigft, inzwischen und in fo lange, bis fothane Berpflegung auf einen gemiffen und fichern Bug veranstaltet, und beshalb bas Mothige verfüget werden wird, diejenigen Saus. Armen in Unferer Graffchaft, welche ihr Brod ju erwerben nicht vermogend, auch aus benen bei den Gemeinden, wohin fie eingepfarret find, fallenden of. fentlichen Almosen nicht genugsam oder gar nicht verpfleget werden konnen, wenn fie zuforderft hieruber von dem Prediger ihrer Gemeinben, und zugleich von dem Beamten oder Obrigfeit ihres Orts, ein Attestat erlangt, mittelft beffen Producirung ein driffliches Almosen por den Thuren suchen durfen, als mit welchen Attestatis jedes Orts Prediger und Beamten diejenige Armen, fo fich in der Gemeinde in obbemerkten Umftanden befinden, auf ihr Berlangen ofinweigerlich (und wie fich von felbsten verstehet) ohnentgeltlich zu versehen hat.
- 5) Dahingegen sollen alle diejenige von Unsern Unterthanen und einheimische Bettler, welche kunftig, ohne dergleichen Atteftat zu ha-

ben, sich unterstehen werden, in dieser Unserer Grafschaft zu betteln, alsbald arretiret, und gleicher maßen, wie in J. 3. wider die gegen Berbot bettelnde Fremde veroronet worden, ohnnachsichtlich bestrafet werden. Welche maßen

6) es ebenfals mit benen Eltern, so ihre Kinder muthwillig und ohne Attestat vor die Thuren schucken, gehalten werden sol. Um auch

- 7) allem Unterichteif, so etwa durch Entlehnung eines Atte-flati vorgehen mochte, vorzubeugen, sollen die Prediger, Beamte oder Magistrats Personen, in jedem Attestato, nicht nur den Namen und die Umstände der Person, der es ertheilt wird, sondern auch derselben Alter, Taille und sonstige äusere Kennzeichen ausdrücken. Und weil
- 8) die leidige Erfahrung bezeuget, baß die heilsamften Edicte durch die Rachlaffigkeit der Bedienten, und besonders der Unterbe-Dienten, welche auf Die Uebertretungen Acht zu geben verpflichtet find, bftere in Abgang und Bergeffenheit gerathen, als gebieren Bir gu berer Berhutung Unfern Rathen, Droften und Beamten auf bem Lande, fodann Burgermeifter, Richter und Rathen in benen Statten, und Unfern Unterthanen samt und sonders, hierüber nachdrücklich zu halten, wollen und befehlen auch insbesondere, daß die Bauerrichter oder sonftige jedes Orts Unterbediente sich in der ihnen obanbefohlnen respective Buruckweisung und Arretirung ber Bettler fleißig und accitrat erweisen: widrifals aber Diejenige, fo fich hierunter einige Rachlaffigfeit oder Collusion mit benen Bettlern ju Schulden tommen laffen, ihrer Bedienung fofort entfeget, und iberdas denen Umffanben nach wilkurlich bestrafet werden sollen. Wornach sich jedermanniglich zu achten und fur Schaden zu hiten hat. Gegeben auf Unferer Residenz Detmold ben 4 Nov. 1748.

